

ÖSTERREICHISCHE WALDBESITZER ALS MARKTTEILNEHMER

Es wird empfohlen, dass österreichische Waldeigentümer schriftlich bestätigen, dass sie beim auf den Markt gebrachten geschlägerten Holz die geltenden Rechtsvorschriften betreffend den Holzeinschlag eingehalten haben. Gleichzeitig bestätigen die Waldeigentümer, dass sie auch zivilrechtlich zum Verkauf oder zur Weitergabe berechtigt sind.

Weitere wichtige Bestandteile der Sorgfaltspflichtregelung sind:

- Name und Anschrift des Abnehmers (bzw. betrieblicher Eigenverbrauch)
- Baumart/en (z.B. Fi, Ta, Kie, Lä, Bu, Ei, Ah)
- Sortiment/e (z.B. SRH, IRH, Hackgut, Schneestangen)
- Menge (z.B. FMO, AMM, RMM, SRM)
- Sonstige Unterlagen (z.B. Fällungsbewilligung, Schlägerungsort)

Beispiele:

- Ein Waldbesitzer der Einschlagsrechte verkauft, ist kein Marktteilnehmer, auch nicht die Firma, die die Nutzung im Auftrag eines Dritten ausführt.
- Ein Landwirt, der aus seinem Wald Holz schlägert, um sich ein Stallgebäude zu bauen, gilt als Marktteilnehmer -> betriebliche Verwendung.